

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 23

- **Bei Neupreisschädigung aus der Kaskoversicherung sind orts- und marktübliche Rabatte zu berücksichtigen; es spielt dabei keine Rolle, ob der Versicherungsnehmer einen Rabatt tatsächlich erhalten hat**

OLG Dresden, Beschluss vom 24.10.2022, AZ: 4 U 1545/22

Bei einem Kaskoschaden kommt es entscheidend darauf an, was in den Vertragsbedingungen vereinbart wurde. Wird eine Neupreisschädigung auf die Preisempfehlung des Herstellers abzüglich üblicher Rabatte begrenzt, muss man sich als Versicherungsnehmer auch darum bemühen, ein Fahrzeug bis zu dieser Grenze zu kaufen. Andernfalls zahlt man drauf. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Urheberrechtsvermerk zu Lichtbildern macht ein Gutachten zur Regulierung nicht unbrauchbar**

LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 05.05.2023, AZ: 2 O 515/22

Der Versicherer nahm den Urheberrechtsvermerk im Schadengutachten sehr ernst und verweigerte die Regulierung. Das Gutachten dürfe schließlich nicht weitergegeben werden. Doch, sagte das LG Dessau-Roßlau. Nur vervielfältigt werden dürfe es nicht. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Werkstattrisiko bestätigt: Trotz überhöhter Reparaturkosten hat Geschädigte Anspruch auf Ersatz**

LG Ulm, Urteil vom 11.01.2023, AZ: 1 S 80/22

Auch wenn im gerichtlichen Verfahren festgestellt werden konnte, dass die angefallenen Reparaturkosten objektiv überhöht und nicht mehr erforderlich sind, sind diese Kosten vom Schädiger zu tragen. Der Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung trägt diese Entscheidung, weil die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten keine Überhöhung erkennen ließen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Sachverständigenhonorar Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche gegen den Sachverständigen**

AG Frankenthal, Urteil vom 09.02.2023, AZ: 3a C 303/22

Der Schädiger eines Verkehrsunfalls hat auch das Sachverständigenhonorar zu bezahlen, soweit es erforderlich ist. So wird die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung zur Zahlung weiterer 215,45 € an den Geschädigten selbst verurteilt. Sie kann im Verfahren nicht nachweisen, dass die vom Sachverständigen veranschlagte Rechnung der Höhe nach überzogen und nicht erforderlich ist. Darüber hinaus kann sie nicht belegen, dass veranschlagte Preise in einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Preis und der erbrachten Leistung stehen. So spricht das AG Frankenthal dem Geschädigten die Restforderung zu, allerdings Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen den beauftragten Sachverständigen. So bleibt es der Beklagten unbenommen, Schadenersatzansprüche gegen den Sachverständigen im Nachgang geltend zu machen. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Bei Neupreisschädigung aus der Kaskoversicherung sind orts- und marktübliche Rabatte zu berücksichtigen; es spielt dabei keine Rolle, ob der Versicherungsnehmer einen Rabatt tatsächlich erhalten hat**
OLG Dresden, Beschluss vom 24.10.2022, AZ: 4 U 1545/22

Hintergrund

Die Klägerin hatte ihre Kaskoversicherung verklagt. Unstreitig gab es am 20.11.2018 einen Versicherungsfall. Die Beklagte haftete als Teilkaskoversicherer. Das klägerische Fahrzeug war entwendet worden.

Hierauf leistete die Beklagte 41.182,00 € unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von 150,00 €. Einigkeit bestand zwischen den Parteien dahingehend, dass die Versicherungsleistung auf der Grundlage des Neupreises gemäß den Ziffern A 2.5.1.2 in Verbindung mit A 2.5.1.11 der vereinbarten AKB 2016 zu erfolgen hatte. In der Klausel wird der Neupreis wie folgt definiert:

"Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss... Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadensereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe."

Im Laufe des Verfahrens hatte die Klägerin ein Angebot desjenigen Autohauses vorgelegt, bei dem sie auch das entwendete Fahrzeug erworben hatte. In diesem Zusammenhang bot sie den Zeugenbeweis für die Behauptung an, dass ihr dieser Händler keinerlei Rabatte gewährt hätte. Der Endpreis des Angebotes lag bei 47.940,00 €. Hier hatte die Klägerin auch diverse Sonderausstattungen hinzugerechnet.

Dem angebotenen Zeugenbeweis war das erstinstanzliche LG Leipzig (AZ: 3 O 1086/20) nicht nachgegangen und hatte stattdessen ein Gutachten im Hinblick auf die unverbindlichen Preisempfehlungen und die orts- und marktüblichen Nachlässe eingeholt. Hierauf wurde die Entscheidung gestützt.

Die Klägerin war mit dem klageabweisenden erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden und rügte die Verletzung rechtlichen Gehörs. Vor dem OLG Dresden blieb sie damit allerdings erfolglos und wurde vom Senat darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, die Berufung mittels Beschluss zurückzuweisen. Die Berufung der Klägerin biete in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Aussage

Das OLG Dresden betonte, dass es nicht darauf ankomme, ob der Versicherungsnehmer vom Anbieter seiner Wahl tatsächlich einen Rabatt bekommen habe. Der Wortlaut der streitgegenständlichen Klausel sei eindeutig. Er stelle nicht auf tatsächlich erzielte Rabatte, sondern auf die orts- und marktüblichen Nachlässe ab.

Die Klausel begegne auch keinen AGB-rechtlichen Bedenken. Eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers sei jedenfalls darin nicht zu sehen. Die Klausel stehe vielmehr im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Schadenrechts. Hierzu das OLG Dresden:

„Nach § 249 BGB, der Ausgangsnorm für den Ersatz jedweden Schadens ist, kann der Gläubiger statt der Herstellung einer Sache den dazu "erforderlichen" Geldbetrag verlangen, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Ausgehend vom gesetzlichen Leitbild der "Erforderlichkeit" wird dem Versicherungsnehmer in vorliegender Klausel nicht abverlangt, sich mit einigem Aufwand das "billigste" Angebot für die Wiederbeschaffung herauszusuchen. Ihm werden lediglich die orts- und marktüblichen Nachlässe

angerechnet, also solche Nachlässe, die ohne Weiteres am Markt und in seiner Umgebung erzielt werden können. Hierin liegt weder ein Verstoß gegen ein gesetzliches Leitbild noch eine unangemessene Benachteiligung im Übrigen. Vor diesem Hintergrund werden in der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung auch keinerlei Bedenken gegen vergleichbare Klauseln geäußert (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.09.2020 - 5 U 91/19 in ZfSch 2021, 29-33; Senat, Beschluss vom 20.06.2022 - 4 U 87/22 - juris, Rz. 10).“

Praxis

Die Entscheidung des OLG Dresden hat große Bedeutung für das Kaskorecht. Es geht um die Auslegung einer Klausel der Allgemeinen Kaskobedingungen. Die Auslegung muss stets vom Empfängerhorizont aus erfolgen. Maßgeblich ist also die Sicht eines verständigen Versicherungsnehmers.

Dahingehend hielt allerdings das OLG Dresden den Wortlaut der Klausel für eindeutig. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich ein Rabatt beim Erwerb des Fahrzeugs gewährt wurde, sondern maßgeblich sind die orts- und marktüblichen Nachlässe.

Erneut wird in einer oberinstanzlichen Entscheidung, welche sich mit Kaskorecht beschäftigt, die Parallele zum allgemeinen Schadenrecht gezogen. Auch der BGH hat dies bereits getan. In seinem Urteil vom 11.11.2015 (AZ: IV ZR 426/14) bediente sich der BGH zur Auslegung der Klausel der Kaskobedingungen der Grundsätze des allgemeinen Schadenrechts. Danach müsse der Kaskoversicherer die erforderlichen Kosten einer Reparatur bei fiktiver Abrechnung erstatten. Er könne nicht nach Gutdünken die Stundenverrechnungssätze von einer von ihm benannten nicht markengebundenen Reparaturwerkstatt ansetzen. In bestimmten Fällen stehe es dem Versicherungsnehmer vielmehr zu, die Kosten der örtlichen Werkstatt der Marke ersetzt zu erhalten.

Die Auslegung kaskovertraglicher Klauseln nach allgemeinem Schadenrecht ist also für den Geschädigten grundsätzlich günstig.

- **Urheberrechtsvermerk zu Lichtbildern macht ein Gutachten zur Regulierung nicht unbrauchbar**

LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 05.05.2023, AZ: 2 O 515/22

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall beauftragte der geschädigte Kläger ein Schadengutachten. In diesem heißt es:

„Die beigefügten Lichtbilder sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung oder sonstige Nutzung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Sachverständigen zulässig.“

Die Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugs lehnte die Regulierung ab, da das Gutachten unbrauchbar sei. Die Lichtbilder des Gutachtens seien urheberrechtlich geschützt. Zur Bearbeitung des Schadenfalls müssten jedoch Daten an Dritte weitergegeben werden, was nicht möglich sei.

Das LG Roßlau-Dessau gab der Klage auf Schadenersatz statt.

Aussage

Die Ansicht des Beklagten, das Gutachten, auf welches sich der Kläger zum Schadennachweis stütze, sei wegen des dort genannten Urheberschutzes bezüglich der Lichtbilder „nicht brauchbar“, das Gutachten sei nicht voll prüfbar, teilt das Gericht nicht. Eine Prüfung durch den Beklagten konnte erfolgen. Einwände hat der Beklagte – bis auf den genannten Urheberschutz hinsichtlich der Lichtbilder – nicht vorgebracht.

Der Einwand des Beklagten geht auch vielmehr „lediglich“ dahin, dass auch die Lichtbilder an den ausländischen Haftpflichtversicherer und an einen externen Dienstleister digital weitergereicht werden müssten, was wegen des genannten Urheberschutzes der Lichtbilder vermeintlich nicht gestattet sei, weshalb der unfallbedingt eingetretene Fahrzeugschaden „nicht prüfbar“ sei. Dies überzeugt nicht.

Die im Gutachten genannte Urheberrechtsklausel betrifft nicht das ganze Gutachten, sondern lediglich die beigefügten Lichtbilder. Daraus ergibt sich, dass die Weitergabe oder Vervielfältigung des Gutachtens (Gutachtentextes) nicht durch die Urheberrechtsklausel verboten war. Sinn und Zweck des Schadengutachtens samt den Lichtbildern ist es zudem, eine Schadenregulierung herbeizuführen. Es ist also von vornherein auf die Weitergabe an Dritte gerichtet. Bei der Weitergabe der Lichtbilder an die ausländische Haftpflichtversicherung oder an das Regulierungsbüro oder an eine Prüforganisation kann weder eine unzulässige Vervielfältigung noch eine unzulässige öffentliche Zugänglichmachung angenommen werden.

Soweit hinsichtlich der Lichtbilder im Gutachten auch eine „sonstige Nutzung“ untersagt wurde, liegt vor dem Hintergrund des genannten Zwecks des Gutachtens durch die Weitergabe der Lichtbilder u.a. an die ausländische Haftpflichtversicherung auch keine solche sonstige Nutzung vor.

Adressat der Urheberrechtsklausel ist im Übrigen nicht der Beklagte, sondern der Kläger als Auftraggeber. Der Beklagte selbst war nicht gehindert, das Gutachten einschließlich der Fotos zu prüfen.

Das Gericht teilt die Rechtsauffassung des LG Berlin, dass die Weitergabe des Gutachtens zum Zwecke der inhaltlichen Überprüfung an eine Prüforganisation nicht als ein Inverkehrbringen

der geschützten Leistung aufgefasst werden kann (LG Berlin, Urteil vom 03.07.2012, AZ: 16 O 309/11, NJOZ 2012, 2122).

Praxis

Der Fall hier ist zu unterscheiden vom BGH-Urteil vom 29.04.2010 (AZ: I ZR 68/09) und BGH-Urteil vom 20.06.2013 (AZ: I ZR 55/12). In den damals entschiedenen Fällen wurden die im Gutachten enthaltenen Lichtbilder online in eine Restwertbörse eingestellt. Die damit verbundene öffentliche Zugänglichmachung verletzt das Urheberrecht des Sachverständigen.

Hier meinte die Versicherung, sie dürfe das Gutachten mit den Lichtbildern nicht an einen externen Dienstleister weitergeben. Das ist nicht vergleichbar, da das Recht der Versicherung zur inhaltlichen Überprüfung des Gutachtens auch die Weitergabe an eine Prüforganisation beinhaltet.

- **Werkstattrisiko bestätigt: Trotz überhöhter Reparaturkosten hat Geschädigte Anspruch auf Ersatz**

LG Ulm, Urteil vom 11.01.2023, AZ: 1 S 80/22

Hintergrund

Der Kläger macht restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall geltend. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Nachdem der Kläger vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten eingeholt hatte, ließ er sein Fahrzeug reparieren. Die Reparaturrechnung überstieg die Kosten laut Gutachten nicht.

Die Beklagte regulierte auf die eingereichte Reparaturrechnung nur anteilig unter Berufung auf einen Prüfbericht. Sie rügt dabei, dass Beilackierungskosten nicht erforderlich seien, bei den Positionen Desinfektionsmaßnahmen, Fahrzeugreinigung und Probefahrt würde es sich um Positionen handeln, die nicht gesondert zu vergüten seien.

Erstinstanzlich vertrat der Kläger die Ansicht, dass das Werkstattrisiko beim Schädiger liege und die Kosten daher vollumfänglich von der Beklagten zu zahlen seien. Die Beklagte war der Ansicht, dass die Grundsätze des Werkstattrisikos vorliegend nicht anwendbar seien, da allein eine bezahlte Werkstattrechnung ein Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten sei.

Nachdem das zuständige AG Göppingen (AZ: 2 C 770/21) ein Sachverständigengutachten eingeholt hatte, kam es zu der Entscheidung, dass die Kosten der Werkstatt tatsächlich überhöht seien, trotzdem sprach das Gericht dem Kläger den Anspruch zu, da die Grundsätze des Werkstattrisikos zu seinen Gunsten zur Anwendung kämen.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte ihre Rechtsansicht weiter.

Aussage

Nach den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten. Nach diesem Grundsatz ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte im Regelfall mangels eigener Kenntnisse auf Fachleute zurückgreifen muss, um sein Fahrzeug instand setzen zu lassen. Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine ohne Auswahlverschulden beauftragte Werkstatt, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten auch dann vollumfänglich zu ersetzen, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind. Überzogene Reparaturkosten spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann.

Zudem hat der BGH in seiner Entscheidung (BGH NJW 2022, 2840, Rn.12) festgehalten:

„Aus der vom BerGer. genommenen Senatsrechtsprechung zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten (...) ergibt sich nichts anderes (...). Zwar hat der erkennende Senat hier in Bezug auf die ersatzfähige Höhe von Sachverständigenkosten ausgesprochen, dass sich nur der vom Geschädigten beglichene Rechnung, nicht aber einer unbeglichenen Rechnung allein ein Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags iSd §249 II S.1 BGB entnehmen lasse. Hieraus lässt sich aber nicht ableiten, dass im Falle einer noch nicht bezahlten Rechnung vom Geschädigten ohne Verschulden veranlasste und tatsächlich durchgeführte Schadenbeseitigungsmaßnahmen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes – den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung zuwider – nur deshalb außer Betracht bleiben müsse, weil sie sich nach fachkundiger Prüfung bei rein objektiver Betrachtung als unangemessen erweisen.“

Die oben genannten Erwägungen gelten nach Ansicht des Gerichts auch für Reparaturschritte, die gar nicht durchgeführt worden sind, weshalb die erstmals in der Berufung mit Schriftsatz vom [...] vorgetragene Umstände, dass einzelne Arbeitsschritte gar nicht durchgeführt worden seien, der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen. Es ist allein maßgeblich, ob der Geschädigte nach seiner Erkenntnismöglichkeit bemerkt hat, dass der Arbeitsschritt zu Unrecht in der Rechnung auftaucht.

So sind neben den anderen Positionen auch die **Kosten für die pandemiebedingte Desinfektion** des Fahrzeugs zu erstatten. Da selbst in der Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung die Erstattung dieser Kosten umstritten ist, kann der Geschädigte nicht erkennen, ob die Forderung berechtigt ist. Nach den genannten Grundsätzen hat der Schädiger diese Position daher zu ersetzen, da die Position mit 35,40 € auch nicht erkennbar deutlich überhöht ist.

Selbiges gilt für die **Kosten der Probefahrt**. Wenn schon in der Rechtsprechung umstritten ist, ob die Position als notwendiger Arbeitsschritt zu werten ist oder nicht, kann der Laie nicht erkennen, ob sie von der Werkstatt zu Recht geltend gemacht wird.

Praxis

Das LG Ulm stellt in seiner Entscheidung nachvollziehbar dar, weshalb die Grundsätze der subjektbezogenen Schadenbetrachtung zur Anwendung kommen und warum insbesondere die Kosten der Desinfektion des Fahrzeugs und die der Probefahrt vom Schädiger zu erstatten sind.

- **Sachverständigenhonorar Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche gegen den Sachverständigen**

AG Frankenthal, Urteil vom 09.02.2023, AZ: 3a C 303/22

Hintergrund

Vor dem AG Frankenthal klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren ist eine restliche Honorarforderung vom Sachverständigen in Höhe von 215,45 €. Diese brachte die Beklagte vorinstanzlich in Abzug, weil sie diese Kosten für überhöht hielt. Sie begründet die Kürzung damit, dass die erbrachte Leistung des Sachverständigen sowie der veranschlagte Preis in einem offensichtlichen und für den Geschädigten erkennbaren Missverhältnis stünden. Die Klägerin bestreitet dies und hält an ihrer Forderung fest.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte wird verurteilt, weitere 215,45 € an Sachverständigenhonorar zu bezahlen – Zug um Zug gegen etwaige Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegen das beauftragte Sachverständigenbüro, die abzutreten sind. Grundsätzlich gehören die Kosten für den Kfz-Sachverständigen zu den mit dem Schaden direkt verbundenen und vom Schädiger somit auch zu tragenden und auszugleichenden Kosten. Dabei obliegt dem Geschädigten grundsätzlich die Schadenminderungspflicht. Folglich sind nur alle Kosten für den Sachverständigen erforderlich, die ein wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten treffen würde. Dabei ist der Geschädigte auch nicht nach der Erforschung des Marktes für den Schädiger am günstigsten Sachverständigen verpflichtet.

„Auch bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen.“

Erforderlich sind Kosten für den Sachverständigen nur dann nicht mehr, wenn die berechneten Kosten über der zwischen Geschädigtem und Sachverständigen getroffenen Preisvereinbarung liegen oder berechnetes Honorar in einem auffälligen Missverhältnis zwischen Preis und erbrachter Leistung liegen. Dies muss allerdings auch für den Geschädigten im Rahmen seiner subjektiven Erkenntnismöglichkeiten (subjektbezogene Schadenbetrachtung) auch erkennbar sein.

„Eine subjektbezogene Schadensbetrachtung verbietet sich hingegen in den Fällen, in denen die Auswahl des Sachverständigen nicht durch den Geschädigten alleine, sondern nach Vermittlung einer Werkstätte, eines Rechtsanwaltes oder gar des Haftpflichtversicherers erfolgt (Schadenservice aus einer Hand). In diesem Fall ist auf deren professionelle Erkenntnismöglichkeiten abzustellen, um grundsätzlich davon auszugehen, dass kein Sachverständiger ausgewählt wird, der höhere als die in der Branche üblichen Gebührensätze verlangt.“

Gerade weil vom Sachverständigen berechnete Honorare vom Geschädigten selbst kaum eingeschätzt werden können, verbietet sich nach der Auffassung des AG Frankenthal eine pauschale Beschränkung von Nebenkosten in Bezug auf das Grundhonorar – wie etwa nur 20 %, Nebenkosten grundsätzlich wertmäßig zu begrenzen oder die Kappung vom Grundhonorar, Schreibgebühren, Porto und Telefongebühren. In diesem Zug würde es selbst für den Fachmann keine verlässlichen Größenordnungen geben, nur Anhaltspunkte und Bemessungsgrundlagen – wie etwa das JVEG oder in Bezug auf das Grundhonorar die BVSK-Honorarbefragung.

„Zu Recht hat das AG Oldenburg darauf hingewiesen, dass der Gutachter nicht dazu verpflichtet ist, Lichtbilder nach Discounterpreisen abzurechnen, gleiches gilt für Fahrtkosten; auch EDV-Kosten können gesondert abgerechnet werden (vgl. AG Oldenburg, VerkA2014, 125).“

Selbst überzogene Nebenkostenpositionen könnten dann erforderlich sein, wenn eine Gesamtschau auf das Honorar noch im Rahmen des Üblichen liegt. Dem Schädiger obliegt es, selbstverständlich substantiierte Einwendungen gegen vermeintlich überhöhtes Sachverständigenhonorar vorzutragen.

„Voraussetzung für eine substantiierte Einwendung seitens des Schädigers oder des Haftpflichtversicherers ist daher die Darlegung

- der üblichen Sätze für das Grundhonorar und gegebenenfalls*
 - der üblichen Sätze für Nebenkosten,*
- jedenfalls bezogen auf das nähere örtliche Umfeld, und*
- auf welchem Weg die vorstehenden Sätze für den Geschädigten ohne Marktanalyse und ohne Kostenvoranschläge unproblematisch unabhängig vom Rückgriff auf Umfragen von Sachverständigenverbänden*

ersichtlich gewesen sein muss.“

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gehen Angriffe bezüglich der Honorarhöhe grundsätzlich ins Leere. Darüber hinaus ist der Schädiger auch in anderen Fällen dadurch ausreichend geschützt, als dass er sich Schadenersatzansprüche vom Geschädigten gegen seinen Sachverständigen abtreten lassen kann. Dies wurde hier hilfsweise beantragt und das Gericht stimmt diesem Antrag zu. Infolgedessen steht es dem Schädiger frei, den Sachverständigen direkt in Regress zu nehmen.

In Bezug auf diesen Fall stellt das Gericht keine Überhöhung bzw. keine Sprengung erforderlicher Sachverständigenkosten fest, weil es sich an etablierten Tabellen orientiert. Insofern hat der Kläger einen Anspruch auf Zahlung weiteren Sachverständigenhonorars in Höhe von 215,45 €. Zugesprochen werden ebenfalls Rechtsanwaltskosten in Höhe von 26,78 €.

Praxis

In seinem sehr ausführlichen Urteil stellt das AG Frankenthal hohe Anforderungen an die Berechtigung von Kürzungen des Sachverständigenhonorars. Erst wenn der Haftpflichtversicherer substantiiert vortragen kann, können Kürzungen im Einzelfall erfolgen. Allerdings müsse eine Gesamtbetrachtung der Endrechnung erfolgen und sollte die im Einklang mit einschlägigen Tabellen oder Berechnungsgrundlagen stehen, so wird das Honorar in der Regel auch erforderlich sein.